

Anlage 4

Teilnahme an Praktika

Studierende sind während der Teilnahme an Praktika gesetzlich unfallversichert, wenn die hiermit verbundenen Tätigkeiten in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtung stehen und hierfür die Unfallverhütungsmaßnahmen der Hochschule und des Unfallversicherungsträgers ergriffen und unterhalten werden können.

Voraussetzung ist hierfür stets, dass es sich um Tätigkeiten innerhalb des organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereichs der Hochschule handelt.

Die Teilnahme an Praktika untersteht der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Hochschule, wenn diese

- die Tätigkeit in sachlicher Hinsicht wesentlich selbstverantwortlich ausgestaltet und überwacht,
- durch eigenes oder beauftragtes Lehrpersonal weitgehend praktische Eingriffs- und Weisungsmöglichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Form und Dauer der Tätigkeit
- sowie ein Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Art und Durchführung der Tätigkeiten hat.

Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung der Praktika ist unerheblich, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleitet werden.